

GEMEINDEVERWALTUNGSVERBAND HARDHEIM-WALLDÜRN GEMARKUNG GLASHOFEN

BETREFF FNP 2030 – 3. ÄNDERUNG DES FNP ZUM BEBAUUNGSPLAN „AGRI-PV NEUSASS II“ IM PARALLELVERFAHREN NACH § 8 ABS. 3 BAUGB

Offenlegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vom 20.03.2023 bis 21.04.2023

Eingegangene Stellungnahmen der Behörden

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
1.	Landratsamt NOK	04.05.2023	Von Seiten folgender Fachbehörden wurden keine Bedenken und Anregungen vorgetragen: <ul style="list-style-type: none"> • Technische Fachbehörde - Abwasserbeseitigung, Oberirdische Gewässer sowie Bodenschutz, Altlasten, Abfall • FD Gewerbeaufsicht • FD Gesundheitswesen • FD Straßen • FD ÖPNV • FD Flurneuordnung und Landentwicklung • FD Vermessung • Kreisbrandmeister (Die Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung behält weiterhin ihre Gültigkeit.) 	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Fachdienst Baurecht	04.05.2023	1. Der Flächennutzungsplan bedarf der Genehmigung nach § 6 Abs. 1 BauGB.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
			<p><i>2. Umweltprüfung - Umweltbericht</i></p> <p>Für diese FNP-Änderung ist die Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und das Erstellen eines Umweltberichts nach § 2a Nr. 2 BauGB erforderlich.</p> <p>Den aktuell vorgelegten Unterlagen lag nun ein geeigneter Umweltbericht bei. Der Umweltbericht folgt der Anlage 1 zu § 2 Absatz 4 und den §§ 2a und 4c BauGB.</p> <p>Die Anmerkungen unserer vorausgegangenen Stellungnahme wurden berücksichtigt. Im Übrigen waren hinsichtlich Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung, für die FNP-Ebene keine über das sonst übliche Maß hinaus erhöhten Anforderungen zu stellen.</p> <p>Die Ergebnisse der für die jeweiligen Umweltbelange erstellten Fachbeiträge und Gutachten wurde integriert und entsprechend ihrer Relevanz dargestellt.</p> <p>Die Erläuterungen zur Standortauswahl (Betrachtung zur Alternativenprüfung) in Nr. 12 des Umweltberichts sowie in Nr. 8 der städtebaulichen Begründung können insoweit besonders unter dem</p>	

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Aspekt der Anlagenkonzentration und der Mitnutzung vorhandener Infrastruktureinrichtungen als schlüssig betrachtet werden. Zu weiteren etwaigen Details bezüglich der verschiedenen Umweltbelange wird ergänzend auf die nachfolgenden Stellungnahmen der einzelnen Fachbehörden verwiesen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>(Vorsorglicher Hinweis, falls noch nicht berücksichtigt) Gemäß § 3 Abs. 3 BauGB ist im Verfahren zu Flächennutzungsplänen bei der ortsüblichen Bekanntmachung zu § 3 Abs. 2 BauGB ergänzend darauf hinzuweisen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Bekanntmachungen erfolgte ein entsprechender Hinweis.</p>
			<p>3. Klimaschutz Der Klimaschutz und die Klimaanpassung haben durch die „Klimaschutzklausel“ in § 1a Abs. 5 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB sowie durch die Klimaschutzgesetzgebung des Landes Baden-Württemberg in der Bauleitplanung besonderes Gewicht erhalten und verfügen gem. § 1a Abs. 5 Satz 2 i.V.m. § 1 Abs. 7 und § 2 Abs. 3 BauGB zudem über ausdrückliche Abwägungsrelevanz. In der aktuell vorliegenden städtebaulichen Begründung wird der Klimaschutzgedanke innerhalb der Darlegungen der Planungsziele unter Nr. 1 und direkt in Nr. 7.3 angesprochen. In dem ergänzten Umweltbericht wird unter Nr. 4. auch aus umweltplanerischer Sicht auf die generellen Klimaschutzbelange inhaltlich eingegangen. Da es sich vorliegend um die Ausweisung eines Solarparks handelt, wird den Belangen des Klimaschutzes im Grunde faktisch bereits Rechnung getragen. Der Einsatz erneuerbarer Energien in Form der Solarnutzung (Photovoltaik) kann selbst gewissermaßen als eine Maßnahme betrachtet werden, die geeignet ist, dem Klimawandel entgegenzuwirken. Darüber hinaus sind von unserer Seite zu diesem Punkt vorliegend keine weitergehenden Bedenken vorzutragen.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine weitergehenden Bedenken vorgetragen werden.</p>
	<p>Landratsamt NOK Untere Naturschutzbehörde</p>	<p>04.05.2023</p>	<p>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können a) Artenschutz nach § 44 (u. § 45 Abs. 7) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Das Artenschutzrecht i.S.d. § 44 BNatSchG ist strikt zu beachtendes Bundesrecht; die Zugriffsverbote gelten in der Bauleitplanung zwar nur mittelbar, die Entscheidung hierüber unterliegt jedoch nicht der Abwägung des Gemeindeverwaltungsverbandes Hardheim-Walldürn (GVV). Nach geltender Rechtslage wäre zu dem vorliegenden FNP-Änderungsverfahren zumindest eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung erforderlich, die eine diesbezügliche Beurteilung zulässt. Mit unserer vorausgegangenen Stellungnahme hatten wir auf den zu erstellenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zu dem für die „Agri-PV“-Anlage parallel im Verfahren befindlichen Bebauungsplan der Stadt Walldürn verwiesen. Sowohl in Nr. 7.2 der städtebaulichen Begründung als</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>auch im ergänzten Umweltbericht werden die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung nun entsprechend dargelegt. Die näheren Festlegungen zu den CEF-Maßnahmen für die Feldlerche werden auf der nachgelagerten Bebauungsplanebene getroffen (hierzu wird ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen der Stadt Walldürn und der unteren Naturschutzbehörde abgeschlossen).</p>	
			<p>Zu den Belangen des Artenschutzes sind für die FNP-Änderung damit keine weitergehenden Anforderungen zu stellen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p><i>b) Biotopschutz nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 33 Naturschutzgesetz Ba.-Wü. (NatSchG)</i> Am westlichen Gebietsrand befinden sich auf städtischem Eigentum außerhalb der geplanten Sonderbaufläche die beiden Offenlandbiotop "Feldhecke I in 'Etzheimatten' südlich von Neusaß" und "Feldhecke II in 'Etzheimatten' südlich von Neusaß" (vgl. Nr. 6.2. der städtebaulichen Begründung). Innerhalb dieses FNP-Änderungsverfahrens sind dazu keine rechtlichen Schritte einzuleiten. Wir weisen jedoch vorsorglich auf die generelle Erhaltungspflicht bzw. das allgemeine Verschlechterungsverbot für die gesetzlich geschützten Biotop hin.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Der Biotopschutz gilt unabhängig vom Bebauungsplan.</p>
			<p><i>c) Naturpark „Neckartal-Odenwald“</i> Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich der Verordnung über den Naturpark „Neckartal-Odenwald“ (vgl. Nr. 6.2. der städtebaulichen Begründung). Auch wenn die Erweiterung von Naturpark-Erschließungszonen der Bauleitplanung zugänglich ist, bedarf es im Sinne einer geordneten städtebaulichen Entwicklung gemäß § 2 Abs. 3 S. 3 Naturparkverordnung im Verfahren einer sachgerechten Befassung mit dem Schutzzweck des Naturparks und einer Abwägung insbesondere zu den landschaftlichen Aspekten und bezüglich der Erholungsvorsorge. In Anbetracht der teilweise von Wald eingegrenzten Grundstückssituation und dem bereits bestehenden Solarpark sind zu dem vorliegenden Verfahren dabei aber keine erhöhten Anforderungen zu stellen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>Entsprechend unserer vorausgegangenen Anregung werden im Umweltbericht (vgl. dortige Nr. 3.) noch ergänzende fachliche Aussagen hierzu getroffen, sodass hierzu keine weitergehenden Anforderungen von uns zu stellen sind.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>2. Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen) Für die FNP-Ebene kann hier festgestellt werden, dass keine naturschutzrechtlichen Ausnahmen oder Befreiungen zu diesem Änderungsverfahren erforderlich sind.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>3. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage <i>a) Eingriffsregelung, § 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 18 BNatSchG:</i> Auch auf der FNP-Ebene ist die Bewältigung der Eingriffsregelung in zumindest grundsätzlicher Weise zu thematisieren. Wir sind in unserer vorherigen Stellungnahme zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (inkl. Schutzgut Landschaftsbild, Randbegründung) davon ausgegangen, dass sich der zu erwartende Kompensationsbedarf durch entsprechende Vermeidungs-, Ausgleichs- und gegebenenfalls Ersatzmaßnahmen auf der Ebene des Bebauungsplans bewältigen lässt (hierzu werden dann dort</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>konkrete planungsrechtliche Festsetzungen erforderlich). Da die Eingriffsregelung in der Bauleitplanung allerdings grundsätzlich abwägungsrelevant ist, hatten wir gebeten, für die FNP-Ebene zumindest die Ergebnisse der Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung zu dem parallel geführten Bauabwägungsverfahren in zusammenfassender Weise darzustellen. In den aktuell vorliegenden FNP-Unterlagen wird die Bewältigung der Eingriffsregelung durch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen vorrangig im Umweltbericht unter den Nrn. 3., 5. und 9. nun ausdrücklich behandelt. Dabei wurde insbesondere die Neugestaltung des Landschaftsbildes mit in den Blick genommen (Pflanzmaßnahmen/Eingrünung). Dementsprechend kann für die FNP-Änderung von einer angemessenen Bewältigung der Eingriffsregelung ausgegangen werden.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass von einer angemessenen Bewältigung der Eingriffsregelung für die FNP-Änderung ausgegangen wird.</p>
			<p><i>b) Naturschutzrechtliches Fazit:</i> Aufgrund der zwischenzeitlich erfolgten Klärungen und Ergänzungen verbleiben zum vorliegenden FNP-Änderungsverfahren keine grundsätzlichen Bedenken.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Landratsamt NOK Technische Fachbehörde Grundwasserschutz</p>	<p>04.05.2023</p>	<p>Die Anmerkungen der Fachbehörde aus der frühzeitigen Beteiligung wurden berücksichtigt. Diese Stellungnahme ist weiterhin gültig.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>Im Umweltbericht werden ausschließlich die Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung betrachtet. Mögliche baubedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser werden nicht berücksichtigt und sollten ergänzt werden.</p>	<p>Der Anregung wurde gefolgt und der Umweltbericht entsprechend ergänzt: <i>Baubedingt sind auf Grund der vorgesehenen Bauweise keine Eingriffe in grundwasserführende Schichten oder anderweitige Beeinträchtigungen des Grundwassers zu erwarten.</i></p>
		<p>10.05.2022</p>	<p><i>Das Vorhaben befindet sich außerhalb von Wasserschutzgebieten. Daraus ergeben sich keine generell gegen das Vorhaben gerichteten Bedenken.</i></p>	<p><i>Wird zur Kenntnis genommen.</i></p>
			<p><i>Die fachgerechte Herstellung, der fachgerechte Betrieb sowie Rückbau der Anlage werden durch die Untere Wasserbehörde immer vorausgesetzt. Ein Hinweis zum fachgerechten Betrieb, Wartung und ggf. Außerbetriebnahme der Anlage sollte daher im Flächennutzungsplan aufgenommen werden.</i></p>	<p><i>Ein entsprechender Hinweis zum fachgerechten Betrieb, Wartung und ggf. Außerbetriebnahme der Anlage wurde bereits in den nachgelagerten Bauabwägungsverfahren aufgenommen.</i></p>
			<p><i>Falls ein Baugrundgutachten vorliegt oder erstellt wird, ist dieses dem Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis, Fachdienst Umwelt-Technik und Naturschutz (zu übermitteln).</i></p>	<p><i>Die Anregung wurde an die Vorhabenträger weitergegeben und wird im Rahmen der Vorhabenplanung beachtet.</i></p>
			<p><i>Die nachfolgenden Hinweise sind generell zu beachten: Bei Bauarbeiten auftretende Störungen, Schäden oder besondere Vorkommnisse sind der Unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde unverzüglich zu melden. Grundwassereingriffe und Grundwasserbenutzungen bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis und sind der Unteren Wasserbehörde vorab anzuzeigen. Die Baustellen sind so anzulegen, zu sichern und zu betreiben, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund eindringen können und durch den Baustellenbetrieb keine Gefährdung des Bodens und Grundwassers zu befürchten ist. Falls bei Bauarbeiten unvorhergesehen Grundwasser angetroffen wird, ist dies der Unteren Wasserbehörde unverzüglich mitzuteilen. Die Bauarbeiten sind einzustellen.</i></p>	<p><i>Entsprechende Hinweise befinden sich bereits in den Unterlagen des nachgelagerten Bauabwägungsverfahrens. Darüber hinaus sind diese unabhängig von Bauleitplanverfahren zu beachten.</i></p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<i>Es dürfen ausschließlich Materialien in den Untergrund eingebracht werden, durch die eine nachteilige Veränderung des Bodens und Grundwassers ausgeschlossen ist.</i>	
	Landratsamt NOK Forst	04.05.2023	Der FD Forst hat keine Einwände gegen das geplante Vorhaben.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
			Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass das Plangebiet an drei Seiten von Wald umschlossen ist. Ein Waldabstand gem. § 4 Abs. 3 LBO ist nicht vorgeschrieben. Es wird jedoch empfohlen, einen ausreichenden Waldabstand (30 m, entspricht einer Baumlänge) der Module, von der Flurstücksgrenze aus gemessen, einzuhalten, um im Falle von Sturmwurf oder Windbruch eine Beschädigung der Module zu verhindern und ein Auslaufen von Chemikalien o.Ä. zu vermeiden. Darüber hinaus wird im Falle einer Brandentwicklung ein Überspringen des Feuers unwahrscheinlich und so der Wald geschützt. Wenn die Fläche gezäunt wird und der Zaun näher als 30 m am Waldrand steht, ist ein Haftungsausschluss anzustreben, in dem zu regeln ist, dass Schäden durch Sturmwurf oder Astabbruch an diesem Zaun durch den Betreiber der PV-Anlage und nicht durch den/die angrenzenden Waldbesitzer auszugleichen sind.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen jedoch die Ausführungsplanung.
	Landratsamt NOK Landwirtschaft	04.05.2023	Zu dem Vorhaben bestehen aus Sicht des Fachdienst Landwirtschaft Bedenken. Unsere Stellungnahme 10.05.2022 der frühzeitigen Beteiligung hat weiterhin Bestand. Bei den überplanten Flächen handelt es sich um mittlere bis gute Böden. Diese Flächen liegen im Gebiet der Vorrangfläche Stufe II und sind der Landwirtschaft vorzuhalten. Die Verwendung einer Agri-PV Anlage ist gegenüber einer normalen Photovoltaik-Freiflächenanlage zu begrüßen. Da hierbei Landwirtschaft zwischen den Modulreihen im einem geringen Maß weiter betrieben kann. Die Flächen Inanspruchnahme bei Agri-PV Anlage ist hierbei geringer.	Durch die geplante Agri-PV Anlage werden die Belange der Landwirtschaft vor dem Hintergrund der dringend erforderlichen Schaffung von Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien ausreichend berücksichtigt. Darüber hinaus wird mit der geplanten Neuregelung des § 2 des EEG (Erneuerbare-Energien-Gesetz) der Errichtung und der Betrieb von u.a. Photovoltaikanlagen ein überragendes öffentliches Interesse zugesprochen. Der Ausbau von erneuerbaren Energien dient dabei der öffentlichen Sicherheit. Erneuerbare Energien sind als vorrangiger Belang in der Schutzgüterabwägung zu berücksichtigen.
		10.05.2022	<i>Die betroffenen landwirtschaftlichen Flächen weisen durchschnittlich zwischen 40 und 50 Bodenkpunkte auf und Ackerzahlen mit einem Wert von über 40. Es liegen Vorrangflächen der Stufe II vor, die wegen der ökonomischen Standortgunst für den ökonomischen Landbau wichtig und deshalb der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind. Umwidmungen sollten ausgeschlossen bleiben. Für größere Photovoltaik-Freiflächenanlagen kommen daher im Einzelfall nur landwirtschaftlich geringwertige Flächen, eingestuft in Grenzflur oder Untergrenzflur in Betracht. Durch die Errichtung einer Agri-PV Freiflächenanlage ist auf den betroffenen Flächen nur noch eine kleinstrukturierte landwirtschaftliche Nutzung zwischen den Modulanlagen und ihren Grünstreifen möglich. Durch die schmal zu bewirtschaftenden Ackerstreifen gehen Böden aus bester Güte der Nahrungsmittelproduktion auf Dauer verloren und es wird eine unwirtschaftliche Zerschneidung von Flächen herbeigeführt.</i>	<i>Die Standortwahl für die Agri-PV Anlage fiel auf diese Fläche, da sie in unmittelbarer Nachbarschaft zur bestehenden PV-Anlage Neusaß liegt und somit die bestehende Übergabestation mitgenutzt werden kann. Aufgrund der hohen Bodengüte wurde statt einer herkömmlichen Freiflächen-PV Anlage eine Agri-PV Anlage in Erwägung gezogen, um die landwirtschaftlich wertvollen Böden weitestgehend für die landwirtschaftliche Nutzung zu erhalten. Die senkrecht gestellten Module gewährleisten dabei weiterhin eine ausreichende Besonnung und ungehinderte Beregnung der Agrarflächen. Durch geplante Reihenabstände von ca. 10 m zwischen den Modulreihen werden die Ackerfläche weiterhin durch bspw. Mährescher und ähnliche Bewirtschaftungsfahrzeuge befahrbar bleiben.</i>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
				<i>Darüber hinaus unterstützen der Regionalverband Rhein-Neckar sowie die Höhere Raumordnungsbehörde das Vorhaben. Laut Regionalverband und Höherer Raumordnungsbehörde ist keine erhebliche Beeinträchtigung des Vorbehaltgebietes für die Landwirtschaft durch das Vorhaben zu erkennen.</i>
	Landratsamt NOK Kreisbrandmeister	04.05.2023	Die Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung behält weiterhin ihre Gültigkeit.	Wird zur Kenntnis genommen.
		10.05.2022	<i>Aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes bestehen grundsätzlich keine Bedenken.</i>	<i>Wird zur Kenntnis genommen.</i>
			<p><i>Folgendes ist einzuhalten: Damit bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind, müssen die erforderliche Bewegungsfreiheit und Sicherheit für den Einsatz der Feuerlösch- und Rettungsgeräte gewährleistet sein. Der Abstand zum Wald sollte kritisch geprüft werden. Um Schäden an der Photovoltaikanlage durch umgestürzte Bäume bei Stürmen oder einem Waldbrand zu vermeiden empfehlen wir einen entsprechenden Abstand einzuhalten. Öffentliche Straßenflächen sowie Feuerwehrflächen nach § 2 Abs. 3 LBOAVO sind entsprechend der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über Flächen für Rettungsgeräte der Feuerwehr auf Grundstücken (VwV Feuerwehrflächen) bzw. der DIN 14090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ anzuordnen und einzuplanen. Da die bauliche Anlage sich mehr als 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt befindet, soll die Zufahrt zum Solarpark möglichst als Feuerwehrezufahrt vorgesehen werden. Grundsätzlich werden Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Brandfall nicht gelöscht. Die Feuerwehr lässt diese kontrolliert abbrennen und verhindert ein Übergreifen des Brandes auf die weiteren Module sowie der Vegetation. Freilandanlagen bestehen in der Regel aus einer nicht-brennbaren Unterkonstruktion, den Solarpaneelen und Kabelverbindungen. „Als Brandlast können hier die Kabel und Teile der PV-Module selbst angenommen werden. Für einen auftretenden Flächen- oder Rasenbrand sind im Plangebiet entsprechende Fahrgassen und gegeben falls Bewegungsflächen für die Feuerwehr zu errichten. Wird ein (Strom-)Speicher im Solarpark errichtet, ist die Löschwasserversorgung im Geltungsbereich in Anlehnung der DVGW-Richtlinie W 405 für den Grundschutz herzustellen. Um einen Ansprechpartner im Schadensfall erreichen zu können, ist am Zufahrtstor deutlich und dauerhaft die Erreichbarkeit eines Verantwortlichen für die bauliche Anlage anzubringen und der Feuerwehr Walldürm mitzuteilen. Adresse und Erreichbarkeit des zuständigen Energieversorgungsunternehmens ist im zu erstellenden Feuerwehrplan zu hinterlegen. Bei der geplanten Photovoltaikanlage handelt es sich um eine größere bauliche Anlage im Außenbereich. Wegen der Besonderheiten dieser Anlagen ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14 095 hierfür vom Betreiber in Absprache mit dem Unterzeichner zu erstellen. In den Plänen ist die Leitungsführung bis zu den Wechselrichtern und von dort bis zum Übergabepunkt des Energieversorgungsunternehmens erkennbar darzustellen.</i></p>	<i>Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung wird lediglich die geplante Nutzung von Flächen festgelegt. Details sind im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren bzw. im Rahmen der Ausführungsplanung zu beachten.</i>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<i>Wir empfehlen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zur Erstellung eines Brandschutzkonzeptes.</i>	<i>Die Empfehlung wurde an den Bauherrn weitergegeben.</i>
2.	Verband Region Rhein-Neckar	21.04.2023	Der Verband Region Rhein-Neckar hatte am 12.05.2022 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung Stellung zu der Teiländerung bezogen. Hinsichtlich des Standortes wurde bereits dargelegt, dass die regionalplanerischen Grundsätze zu den präferierten Standorten von PV-Freiflächenanlagen vom geplanten Vorhaben nur sehr bedingt eingehalten werden, und, dass vor diesem Hintergrund in Verbindung mit der Betroffenheit des Regionalen Grünzugs eine Ergänzung der Unterlage in Bezug auf die Auswirkungen des Vorhabens auf die verschiedenen Umweltfaktoren geboten ist. Diese Ergänzung wurde im vorliegenden Umweltbericht vorgenommen. Demnach werden keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Luft und Klima, sowie lediglich geringe Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen erwartet. Bezüglich des Landschaftsbildes ist aufgrund des umliegenden Waldes, des benachbarten Solarparks sowie des nach Norden hin ansteigenden Geländes von keiner Beeinträchtigung auszugehen. Das Vorhaben ist vor diesem Hintergrund mit dem Regionalen Grünzug vereinbar.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Da anhand der Bauweise der PV-Anlage eine landwirtschaftliche Nutzung zwischen den Modulen weiterhin möglich ist, ist von keiner erheblichen Beeinträchtigung des Vorbehaltsgebiets für die Landwirtschaft auszugehen.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass von keiner erheblichen Beeinträchtigung des Vorbehaltsgebiets für die Landwirtschaft auszugehen ist.
			Von Seiten des Verbands Region Rhein-Neckar bestehen vor diesem Hintergrund keine Bedenken gegen das Vorhaben.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
3.	RP Karlsruhe Ref. 21 – Raumordnung, Bau- recht, Denkmalschutz	17.04.2023	In unserer Funktion als Höhere Raumordnungsbehörde äußerten wir uns letztmalig mit Schreiben vom 29.04.2022 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum vorliegenden Bauleitplanverfahren. Ergänzend äußern wir uns nun folgendermaßen: Vorliegend sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf Gemarkung des Walldürner Stadtteils Glashofen geschaffen werden, in unmittelbarer Nähe zum bereits bestehenden „Energiepark Neusaß“. Die Anlage soll als „Agri-PV“-Anlage ausgeführt werden, laut Entwurf zum Bebauungsplan mit senkrecht angeordneten Modulreihen im Abstand von ca. 10 m, zwischen denen auch künftig eine landwirtschaftliche Nutzung möglich sein soll. Entsprechend des vorliegenden Entwurfs ist auf Ebene des Flächennutzungsplans die Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Agri-PV“ vorgesehen. Gegenüber der frühzeitigen Beteiligung wurde der Geltungsbereich damit um ca. 0,5 ha reduziert.	Wird zur Kenntnis genommen.
			<u>Übereinstimmung mit raumordnerischen Vorgaben zur Energieversorgung</u> Wie in unserer Stellungnahme vom 29.04.2022 vorgetragen, entspricht das geplante Vorhaben wesentlichen Zielsetzungen des Landesentwicklungsplans 2002 Baden-Württemberg, wie auch des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar (ERP) hinsichtlich einer umwelt- und klimaverträglichen Energieversorgung. Entsprechend äußerten wir uns auch im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Vorhaben einer wesentlichen Zielsetzung (verstärkte Nutzung regenerativer Energien) des Landesentwicklungsplans BW entspricht.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Der regionalplanerische Grundsatz gem. PS 3.2.4.2 G ERP, wonach bei der Errichtung von Freiflächen-PV Standorte bevorzugt werden, von denen keine gravierenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ausgehen, die Vorbelastungen aufweisen, eine geringe ökologische Wertigkeit haben und keine regionalplanerischen Konflikte aufweisen, wird vom vorliegend geplanten Vorhaben nicht eingehalten. Dies steht einer Realisierung jedoch nicht grundsätzlich entgegen.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Nichteinhaltung des regionalplanerische Grundsatzes gem. PS 3.2.4.2 G ERP einer Realisierung des Vorhabens nicht grundsätzlich entgegensteht.</p>
			<p><u>Übereinstimmung mit raumordnerischen Vorgaben zum Freiraumschutz</u> In der Raumnutzungskarte des ERP befindet sich das Plangebiet vollständig innerhalb eines Regionalen Grünzugs sowie innerhalb eines Vorbehaltsgebiets für die Landwirtschaft. Die sich ergebende Konstellation wird mit Blick auf die Belange der Raumordnung folgendermaßen bewertet:</p>	
			<p>- Gem. PS 2.1.1 Z ERP dienen Regionale Grünzüge als großräumiges Freiraumsystem dem langfristigen Schutz und der Entwicklung des Naturhaushaltes und der Kulturlandschaft. Sie sichern die Freiraumfunktionen Boden, Wasser, Klima, Arten- und Biotopschutz sowie die landschaftsgebundene Erholung. Nach PS 2.1.3 Z ERP darf in ihnen nicht gesiedelt werden. Technische Infrastrukturen hingegen sind zulässig, soweit sie die Funktion der Grünzüge nicht beeinträchtigen, im überwiegenden öffentlichen Interesse notwendig sind oder aufgrund besonderer Standortanforderungen nur außerhalb des Siedlungsbestandes errichtet werden können. Freiflächen-Photovoltaikanlagen werden wir als technische Infrastruktur, die nur außerhalb des Siedlungsbestands errichtet werden kann. Die geplante Anlage würde nur einen kleineren Teilbereich des betroffenen Regionalen Grünzugs einnehmen. Zudem besteht im Sinne der Energiewende ein öffentliches Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien. In unserer Stellungnahme vom 29.04.2022 haben wir zwecks einer Bewertung der Wirkungen hinsichtlich der o. g. Freiraumfunktionen um eine Darlegung der sich ergebenden Auswirkungen auf die verschiedenen Umweltfaktoren, insbesondere auch das Landschaftsbild und die landschaftsgebundene Erholung. Dies wurde im vorliegenden Umweltbericht vorgenommen. Demnach werden keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Luft und Klima erwartet. Beim Schutzgut Tiere und Pflanzen ergeben sich durch die Überbauung kleinerer Teilbereiche Verluste von Acker- und Grünlandflächen, wodurch die versiegelten Flächen als Lebensraum für bestimmte Arten (z.B. Feldlerche) verloren gehen. Bezüglich des Landschaftsbildes wird aufgrund des umliegenden Waldes bzw. des benachbarten Solarparks sowie des nach Norden leicht ansteigenden Geländes von einer beschränkten Fernwirkung ausgegangen. Vor dem Hintergrund der durch die Rahmenbedingungen (landschaftliche Einbettung, Topographie) sowie die angesprochenen Maßnahmen (vorgesehene Pflanzungen in nördlicher Richtung) geminderten Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die landschaftsgebundene Erholung einerseits sowie das besondere öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien andererseits wird das Vorhaben als mit dem Regionalen Grünzug vereinbar beurteilt.</p>	<p>Die Ausführungen zu den Regionalen Grünzügen werden zu Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Vorhaben als mit dem Regionalen Grünzug vereinbar beurteilt wird.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>- Die Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft sollen gem. PS 2.3.1.3 G ERP vorwiegend der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten bleiben und im Falle fehlender Alternativen nur in unbedingt notwendigem Umfang für andere Zwecke in Anspruch genommen werden. Wie bereits in unserer Stellungnahme vom 29.04.2022 ausgeführt, sind aufgrund der weiterhin möglichen landwirtschaftlichen Nutzung zwischen den Modulreihen keine erhebliche Beeinträchtigung des Vorbehaltsgebiets für die Landwirtschaft zu erkennen</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft zu erkennen sind.</p>
4.	RP Stuttgart Kampfmittelbeseitigungsdienst	20.03.2023	<p>Aufgrund der ausgedehnten Kampfhandlungen und Bombardierungen, die während des 2. Weltkrieges stattfanden, ist es ratsam, im Vorfeld von jeglichen Bau(Planungs-)verfahren eine Gefahrenverdachtserforschung in Form einer Auswertung von Luftbildern der Alliierten durchzuführen. Alle nicht vorab untersuchten Bauflächen sind daher als potentielle Kampfmittelverdachtsflächen einzustufen. Seit dem 02.01.2008 kann der Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden-Württemberg allerdings Luftbildauswertungen für Dritte, zur Beurteilungen möglicher Kampfmittelbelastungen von Grundstücken auf vertraglicher Basis nur noch kostenpflichtig durchführen. Diese Auswertung kann bei uns mittels eines Vordrucks beantragt werden. Die dafür benötigten Formulare können auch unter www.rp-stuttgart.de (->Service->Formulare und Merkblätter) gefunden werden. Bitte beachten Sie hierzu auch den Anhang. Die momentane Bearbeitungszeit hierfür beträgt zurzeit mind.35 Wochen ab Auftragseingang. Eine Abweichung von der angegebenen Bearbeitungszeit ist nur in dringenden Fällen (Gefahr in Verzug) möglich. Bitte sehen Sie von Nachfragen diesbezüglich ab. Weiterhin weisen wir bereits jetzt darauf hin, dass sich aufgrund der VwV-Kampfmittelbeseitigungsdienst des Innenministeriums Baden-Württemberg vom 31.08.2013 (GABl. S. 342) die Aufgaben des Kampfmittelbeseitigungsdienstes Baden-Württemberg auf die Entschärfung, den Transport und die Vernichtung von Kampfmitteln beschränken. Die Beratung von Grundstückseigentümern sowie die Suche nach und die Bergung von Kampfmitteln kann vom Kampfmittelbeseitigungsdienst nur im Rahmen seiner Kapazität gegen vollständige Kostenerstattung übernommen werden. Soweit der Kampfmittelbeseitigungsdienst nicht tätig werden kann, sind für diese Aufgaben gewerbliche Unternehmen zu beauftragen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
5.	RP Freiburg Abteilung 9 – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	05.04.2023	<p>Unter Hinweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme vom 11.05.2022 (Az. 2511 // 22-01573) und das Abwägungsergebnis der frühzeitigen Beteiligung sind von unserer Seite zum in der Offenlage modifizierten Planvorhaben keine weiteren Anmerkungen vorzubringen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
		11.05.2022	<p><i>Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, und beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, liegen keine vor.</i></p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Geotechnik Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter http://maps.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z.B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger - für Kommunen und alle übrigen Träger öffentlicher Belange gebührenfreier - Registrierung, unter http://geofahren.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens hat das LGRB mit Schreiben vom 11.05.2022 (Az. 2511 // 22-01572) zum Planungsbereich folgende ingenieurgeologische Stellungnahme abgegeben: Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen: Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen des Rötquarzits. Diese werden in der Nordostecke des Plangebietes von Lösslehm mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit überlagert. Im Verbreitungsbereich des Lösslehms ist mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens zu rechnen. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z.B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.	Im Rahmen des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens wurden die Hinweise in die Unterlagen des Bebauungsplans aufgenommen.
			Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Mineralische Rohstoffe Gegen die Planungen bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwendungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Grundwasser Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Bergbau Bergbehördliche Belange werden von der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht berührt.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Allgemeine Hinweise	

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.	Wird zur Kenntnis genommen.
6.	RP Stuttgart Landesamt für Denkmalpflege	17.04.2023	Die bereits zu diesem Bereich formulierten Stellungnahmen Az. RPS83-1-255-2/133/2 vom 11.04.2022 und vom 20.09.2022 behalten Gültigkeit. Unsere Anliegen wurden in der Begründung und den Behandlungsvorschlägen bereits berücksichtigt.	Wird zur Kenntnis genommen.
	(Stellungnahme FNP – Frühzeitige Beteiligung)	11.04.2022	Bau- und Kunstdenkmalpflege: Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege sind, soweit dies aus den Planunterlagen ersichtlich ist, nicht direkt betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Archäologische Denkmalpflege: Das Plangebiet „Agri PV Neusaß“ liegt unmittelbar westlich des Kulturdenkmals „Limes aus der Römerzeit“ (Listen-Nr. 1; ADAB-Id 96952233). Der Verlauf des römischen Sperrwerks im Umfeld des Plangebietes ist in Form von Bewuchsmerkmalen bekannt, die das Palisadengrübchen auf den Flst. 379 und 380/2 sowie 409 zeigen. Zudem wird auf Flst. 389/1, knapp westlich der Limeslinie, Wachturm 7/28 vermutet. Am Erhalt dieser nach § 2 DSchG eingetragenen Kulturdenkmale besteht ein öffentliches Interesse. Der Obergermanische Limes mit seinen Sperrwerken und zahlreichen Turmstellen ist zudem seit 2005 als UNESCO-Welterbe eingetragen! Unter der heutigen Straße, die das Plangebiet im Westen begrenzt (vom Mühlweg nach Süden führend) wird eine <u>Altstraße</u> vermutet, die auf die römische Limesbegleitstraße zurückgehen könnte (Prüffall, Listen Nr. 2, ADAB-Id 98878393). Im Bereich zwischen dieser Straße und dem Limesperrwerk, v.a. aber den Türmen, kann überall mit Spuren der römischen Epoche gerechnet werden, auch dort wo diese Flächen nicht als Denkmal ausgewiesen sind! Werden beim Bau der Agri PV Anlage archäologische Funde und Befunde angetroffen, sind diese umgehend zu melden (§ 20 DschG Meldepflicht von Zufallsfunden), damit sie durch das LAD dokumentiert und geborgen werden können.	Die Ausführungen wurden in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung im Kapitel „Archäologische Denkmalpflege“ aufgenommen. Im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren wurden zudem Hinweise dazu in den Bebauungsplan aufgenommen. Diese sind im Rahmen der Bauausführungsplanung zu berücksichtigen.
			Um die Wahrscheinlichkeit, dass dieser Fall eintritt und eine Gefährdung für das UNESCO-Welterbe entsteht, zu verringern und um gleichzeitig die Planungssicherheit für das Vorhaben Agri PV Neusaß zu erhöhen, regen wir an: - Den Abstand der Agri PV Anlage zu den Denkmalfächern des UNESCO-Welterbes zu erhöhen und die Agri PV Anlage nach Osten nicht an der Grenze von Fl.st. 392 sondern von Fl.St. 394 enden zu lassen. Der Abstand zu der Denkmalfäche würde sich dadurch von ca. 5 auf ca. 30 m erhöhen.	Der Anregung wird nicht gefolgt, da im nachgelagerten Bebauungsplan ohnehin mit der Baugrenze bereits ein Abstand von 12 m zur Grenze zwischen Flst.Nr. 392 und Flst.Nr. 390 eingehalten wird. Zu Flst. 389/1 beträgt der Abstand der Baugrenze rd. 35 m. Erhebliche Bodeneingriffe sind aufgrund der geplanten Ständerkonstruktion der Photovoltaikmodule, die in den Boden gerammt wird, nicht zu erwarten.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			- Alle Bodeneingriffe, die mit dem Vorhaben Agri PV Neusaß in Verbindung stehen, z.B. Fundamentierung der Trafostation, Verlegung von Kabeln, ggf. Fundamentierung der Solartische etc. durch das LAD archäologisch begleiten zu lassen.	Eine archäologische Baubegleitung durch das LAD kann im Rahmen der Bauausführung erfolgen. Die Vorhabenträger wurden entsprechend informiert.
			Wir bitten, diese Hinweise in die Planunterlagen einzufügen und das Landesamt für Denkmalpflege über die weiteren Planungen und Terminabsprachen in Kenntnis zu setzen.	Die Hinweise wurden in den nachgelagerten Bebauungsplan aufgenommen. An die Vorhabenträger wurde weitergegeben, dass das Landesamt für Denkmalpflege in die Anlagenplanung einzubeziehen ist.
	(Stellungnahme BP – Offenlegung)	20.09.2022	Bau- und Kunstdenkmalpflege: Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege sind, soweit dies aus den Planunterlagen ersichtlich ist, nicht direkt betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Archäologische Denkmalpflege: Das Plangebiet „Agri PV Neusaß II“ liegt unmittelbar westlich des Kulturdenkmals „Limes aus der Römerzeit“ (Listen-Nr. 1; ADAB-Id 96952233), seit 2005 UNESCO-Welterbe. Die östliche Baugrenze der Agri-PV Anlage hält einen Abstand zur Denkmalfläche von ca. 25 m, daher können fachliche Bedenken gegen den Bau der Anlage zurückgestellt werden.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Wir bitten, diese Hinweise in die Planunterlagen einzufügen und das Landesamt für Denkmalpflege bei jeglichen Planänderungen mit einzubeziehen.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Die Bitte wurde an die Vorhabensträger weitergegeben.
7.	Polizeipräsidium HN FESst-E-VK, Standort MOS	20.03.2023	Die öffentliche Auslage der Teiländerung des FNP zum BBP Agri-PV Neusaß II haben wir zur Kenntnis genommen. Im derzeitigen Verfahrensstand sind keine weiteren Anregungen oder Verbesserungen vorzubringen.	Wird zur Kenntnis genommen.
8.	Gemeinsamer Gutachteraus- schuss Geschäftsstelle Neckar-Odenwald-Kreis		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
9.	Netze BW GmbH	04.04.2023	Der oben genannte Flächennutzungsplan wurde von uns eingesehen und hinsichtlich der Stromversorgung (Mittel- und Niederspannung) überprüft. Zum Flächennutzungsplan „Agri-PV Neusaß II“ haben wir grundsätzlich keine Bedenken vorzubringen. Innerhalb des Plangebietes sind keine Versorgungsleitungen der Netze BW GmbH vorhanden. 110-kV-Leitungen sind vom Verfahren nicht betroffen. Eine weitere Beteiligung am o.g. Verfahren ist daher nicht notwendig.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
10.	Stadtwerke Walldürn	28.03.2023	Das Versorgungsgebiet der Stadtwerke Walldürn GmbH (SWW) ist direkt betroffen. Ist eine Umlegung einer Versorgungsstrasse im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Walldürn GmbH nötig, sind die Kosten für den Leitungs- und Anlagenbau einschließlich der Kosten für Änderungen von Dienstbarkeiten vom Verursacher zu tragen.	Der Hinweis betrifft nicht die Flächennutzungsplanänderung sondern die konkrete Ausführungsplanung.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
11.	MVV Energie AG	21.03.2023	Im Geltungsbereich der geplanten Baumaßnahme sind keine Gasversorgungsleitungen der MVV Energie AG verlegt. Somit bestehen aus unserer Sicht keine Einwände zu der geplanten Baumaßnahme.	Wird zur Kenntnis genommen.
12.	ZV Bodensee-Wasserversorgung	24.03.2023	Im Bereich dieser Maßnahme befinden sich weder vorhandene noch geplante Anlagen der BWV. Es werden daher keine Bedenken erhoben.	Wird zur Kenntnis genommen.
13.	Vodafone GmbH		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
14.	IHK Rhein-Neckar	22.04.2023	Die IHK Rhein-Neckar hat gegen die Teiländerung des Flächennutzungsplans zum Bebauungsplan "Agri-PV Neusaß II" keine Bedenken vorzuweisen. Am Fortgang der Planung bleiben wir interessiert.	Wird zur Kenntnis genommen.
15.	Handwerkskammer Mannheim		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
16.	Naturpark Neckartal-Odenwald e.V.		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
17.	Stadt Amorbach	23.03.2023	Seitens der Stadt Amorbach bestehen hinsichtlich der geplanten Teiländerung des FNP zum BP-Plan "Agri-PV Neusaß II" keine Bedenken. Anregungen werden ebenfalls nicht erhoben.	Wird zur Kenntnis genommen.
18.	Stadt Buchen	25.04.2023	Einwände und Anregungen zur Planung werden unsererseits nicht vorgetragen.	Wird zur Kenntnis genommen.
19.	Gemeinde Hardheim		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
20.	Gemeinde Höpfingen	21.04.2023	Der Gemeinderat Höpfingen hat in öffentlicher Sitzung am 17.04.2023 über den Sachverhalt beraten und einstimmig zugestimmt. Es gibt seitens der Gemeinde Höpfingen hierzu keine Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
21.	Markt Schneeberg	20.03.2023	Der Markt Schneeberg hat keine Anregungen zur Teiländerung des Flächennutzungsplanes zum Bebauungsplan „Agri-PV Neusaß II“. Außerdem möchten wir Ihnen noch mitteilen, dass wir eine weitere Beteiligung am Verfahren für nicht erforderlich halten.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
22.	Stadt Walldürn	21.04.2023	Nach Durchsicht der Unterlagen dürfen wir Ihnen mitteilen, dass von Seiten der Stadt Walldürn keine Bedenken gegen die Planung bestehen.	Wird zur Kenntnis genommen.
23.	GVV Hardheim-Walldürn		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.

Während der Zeit der Offenlegung sind keine Anregungen der Bürger oder sonstiger Betroffener eingegangen oder wurden mündlich vorgetragen.